

Hausordnung

Stand 11/2025

Herzlich willkommen im Wohnhaus Max-Brauer-Allee!
Wir freuen uns darauf, mit Ihnen zusammen an einer besseren Zukunft zu arbeiten und ein sicheres Übergangszuhause für alle Bewohner zu bieten.

Dazu gehören folgende Regeln, die von allen Bewohnern einzuhalten sind:

Allgemeines

- Wir setzen voraus, dass jeder Bewohner konstruktiv mit uns zusammenarbeiten möchte.
 - Die Zusammenarbeit umfasst mindestens 1 Gespräch mit dem/der Ansprechpartner/in und 1 Gruppentermin pro Woche. Individuell sind weitergehende Absprachen möglich.
 - Nach Einzug begleiten wir Ihren ersten Besuch beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit.
 - Wenn Sie Bewährungshilfe /Führungsaufsicht haben, setzen wir eine Schweigepflichtsentbindung voraus, um mit Ihnen und der/dem Zuständigen zusammen Ihre Auflagen und anderes zu besprechen und konstruktiv zusammenarbeiten zu können.
 - Spätestens 6 Wochen nach Einzug sollen Sie eine täglich mindestens 3-stündige Tätigkeit aufnehmen. Das umfasst entweder eine sozialversicherte Arbeitsstelle, eine durch das Jobcenter vermittelte Arbeitsgelegenheit, eine Ausbildung / Fortbildung oder auch eine ehrenamtliche Tätigkeit. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei gesundheitlichen und anderen dringenden Problemen, kann davon abgesehen werden. Bei der Suche nach einer geeigneten Tätigkeit erhalten Sie von uns Unterstützung. Schwarzarbeit wird nicht toleriert.
 - Wenn Sie verschreibungspflichtige Medikamente erhalten, müssen Sie uns umgehend nach Einzug einen aktuellen Medikamentenplan der behandelnden Ärzte vorlegen.
- Besondere Pflicht-Veranstaltungen und Termine werden durch Aushänge an der Bürotür angekündigt – bitte laufend beachten!
- Das Hauptbüro ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag / Mittwoch – Freitag	8.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Dienstag / Donnerstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Geldauszahlungen und Postausgabe erfolgen nur in diesen Zeiten. Sonderregelungen für Berufstätige bitte rechtzeitig besprechen.

- **Rufbereitschaft:** Für Notfälle ist in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr eine Rufbereitschaft eingerichtet. Unter 040 – 300 33 75 16 erreichen Sie einE MitarbeiterIn, die bei Bedarf auch ins Haus kommt. Vom Telefon an der Wand im Keller ist diese Nummer kostenlos zu erreichen. Auch Polizei und Feuerwehr sind von dort kostenfrei anzurufen.
- **Hausrecht:** Die MitarbeiterInnen des Wohnhauses haben das Hausrecht; ihren Anweisungen ist dementsprechend zu folgen. JedeR MitarbeiterIn verfügt über einen Generalschlüssel und hat damit Zugang zu allen Räumen des Hauses; Instandhaltungs- und Hygieneüberprüfungen durch Rundgänge finden regelmäßig statt.
- **Datenweitergabe:** Über den Hilfeverlauf müssen der Kostenträger und ggf. die Bewährungshilfe informiert werden. Auch mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter muss ein Austausch möglich sein, um die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Der Bewohner erklärt sich hiermit einverstanden. Alle weitergegebenen Daten können selbstverständlich jederzeit eingesehen werden.
- **Die Post der Bewohner** wird über ein Postfach gesammelt und ist im Büro während der Öffnungszeiten abzuholen. Der Bewohner erteilt den Mitarbeitern hiermit eine Postvollmacht. Die Post wird selbstverständlich nicht geöffnet. Pakete, die über Nachnahme bezahlt werden, können wir nicht annehmen.
- **Anmeldung:** Umgehend nach Einzug meldet sich der Bewohner 1. bei der Meldebehörde und 2. bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter (ARGE) an.

Wohnbereich

- **Zimmer:** Jeder Bewohner bekommt ein Einzelzimmer in einer aus 3 Personen bestehenden Wohngruppe. Eigene Möbel dürfen nicht mitgebracht werden. Die Möbel im Zimmer dürfen nicht umgestellt oder umgebaut werden.
- **Inventar:** Bitte gehen Sie sorgsam mit dem Inventar um! Aus Respekt vor der Einrichtung und zukünftigen Bewohnern müssen Möbel, Böden, Wände usw. in gutem Zustand erhalten werden. Beschädigte Gegenstände (dazu zählen auch Brandlöcher) müssen ersetzt werden. Für mangelnde Sauberkeit kann die Kündigung ausgesprochen werden.
- **Wohngemeinschaft:** Jede Wohngruppe verfügt über ein Duschbad, ein WC und eine Küche mit Waschmaschine. Die Gemeinschaftsräume werden wöchentlich regelmäßig von den Bewohnern der Wohngruppe gereinigt. Der Bewohner verpflegt sich selbst und hält sein Zimmer sauber.

- Schlüssel: Jeder Bewohner erhält für die Wohndauer 3 Schlüssel für die Haus-, Wohnungs- und Zimmertür. Diese Schlüssel dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Für die Schlüssel ist ein Pfand zu entrichten (siehe unter Sicherheitspfand).
- Besuch: Besuch ist grundsätzlich gestattet, aber nur, wenn der Bewohner anwesend ist. BesucherInnen dürfen nie allein im Zimmer des Bewohners bleiben. Übernachtungsgäste dürfen bis zu 3 Tage bleiben. Nicht gestattet ist der Besuch von Personen, die unter 18 Jahre sind, oder unter Alkohol- / Drogeneinfluss stehen. Personen, die Hausverbot haben, dürfen nicht ins Haus gelassen werden. Grundsätzlich ist jeder Bewohner für die von ihm ins Haus gelassenen Personen verantwortlich. Es darf also nur der eigene Besuch hereingelassen werden. Es ist Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.
- Bei Abwesenheit des Bewohners von mehr als 3 Tagen, bitten wir um vorherige Information zur Abklärung mit dem Kostenträger, da wir sonst gezwungen sind, das Zimmer des Betreffenden zu räumen.

Finanzen

- Finanzsituation: Alle Bewohner verpflichten sich zur Offenlegung ihrer persönlichen Finanz- und Schuldsituation sowie zur Schuldenregulierung, ggf. in Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen.
- Geldverwaltung: Um Sie beim wirtschaftlichen Umgang mit Ihrem Geld zu unterstützen, bieten wir die Geldverwaltung über unser Hauskonto an. Für eingehende Kosten der Unterkunft (Nutzungsentgelt) ist die Nutzung unseres Kontos verpflichtend.
- Nutzungsentgelt („Miete“): Das Nutzungsentgelt ist für den laufenden Monat im Voraus fällig; es muss bis zum dritten Werktag des Monats bei der Wohnheimgesellschaft eingegangen sein. Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich (365,00€ + 35,00€ Haushaltsenergie =) 400,00€.
- Ab dem 01.01.2026 365,00€ + 45,00€ = 410,00€.

Diese Summe muss bei Empfang von Arbeitslosengeld 1 oder einer sozialversicherten Beschäftigung selber aufgebracht werden. Empfänger von Arbeitslosengeld 2 (Bürgergeld) müssen diese Summe nicht selber aufbringen. Die Nicht-Zahlung kann zur Kündigung führen.

- Sicherheitspfand: Bei Einzug sind 50€ Sicherheitspfand umgehend zu hinterlegen. Bei Auszug erhält der Bewohner die Summe zurück, wenn folgende Bedingungen sämtlich erfüllt sind: 1. Rückgabe aller 3 Schlüssel; 2. Zimmer wird besenrein hinterlassen, 3. Schulden bei der Einrichtung bestehen nicht. Bei Verlust der Schlüssel wird zusätzlich der Wiederbeschaffungswert von 90 € (30 € pro Schlüssel) fällig.

Hausregeln

- Es gelten übliche Hausregeln (Ruhezeit von 22.00 – 07.00 Uhr).
- Der Besitz von Waffen aller Art ist verboten.
- Der Konsum illegaler Drogen ist nicht gestattet. Bei Verdacht werden ggf. Urinkontrollen durchgeführt.
- Minderjährige (unter 18) dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Für die Fahrräder steht hinter dem Haus ein Fahrradunterstand zur Verfügung. Fahrräder dürfen nicht in die Wohnungen gebracht werden.
- Tierhaltung und Besuch von Tieren ist nicht gestattet.
- Politische Betätigung jeglicher Art ist verboten.
- Bei Feuer oder anderen Gefahrenfällen sind die Notfallaushänge in den Fluren der Wohnungen zu beachten. Feuerlöscher befinden sich im Treppenhaus.

Kündigung / Auszug

Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten mit der Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Wohnheimgesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, dieses Verhältnis fristlos zu kündigen (siehe hierzu auch den Beratungs- und Nutzungsvertrag). Während der Kündigungsfrist ist der Eigenanteil weiterhin zu zahlen. Am Auszugstag ist das Zimmer bis 12.00 Uhr geräumt und gesäubert und besenrein zu übergeben. Eventuell zurückgelassenes Eigentum wird nach schriftlicher Vereinbarung 14 Tage aufbewahrt. Eine Haftung seitens des Wohnhauses besteht nicht.

Folgende Tatbestände ziehen die fristlose Kündigung und den sofortigen Auszug aus dem Wohnhaus ein Hausverbot nach sich:

- tätliche Auseinandersetzungen oder die Androhung von Gewalt
- vorsätzliche Sachbeschädigungen
- Handel mit unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Drogen.
- Wer Straftaten in seiner Wohnung toleriert, kann die fristlose Kündigung erhalten.

Für die Nichteinhaltung von Einzelterminen und Gruppenterminen sowie für andere Verstöße können Abmahnungen ausgesprochen werden.

Bei der 3. Abmahnung erfolgt der Auszug.

Ich habe diese Hausordnung gelesen und verstanden. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Hausordnung an und vereinbare ihre Einhaltung.

Hamburg, den _____

Unterschrift Bewohner